



Teilrevision

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR): Zusammenlegung von zwei ständigen Kommissionen des Kantonsrats

Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats
vom 26. September 2018

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 stellte der Regierungsrat dem Büro des Kantonsrats den Antrag, es sei dem Kantonsrat ein Bericht und Antrag zu unterbreiten, § 16 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1) wie folgt zu ändern (Inkrafttreten per 20. Dezember 2018; Beginn der 32. Legislaturperiode 2019 – 2022):

- «7. Kommission für Raumplanung und Umwelt;»: Ersetzen durch: «7. Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr;»
- «8. Kommission für den öffentlichen Verkehr;»: Löschung.

2. Der Regierungsrat begründet seinen Antrag wie folgt: Im Rahmen des Projekts «Verwaltung 2019» (früher: «Regierung und Verwaltung 2019») hat der Regierungsrat am 8. Mai 2018 beschlossen, das bei der Baudirektion angesiedelte Amt für Raumplanung (ARP) und das der Volkswirtschaftsdirektion zugeteilte Amt für den öffentlichen Verkehr (AOEV) sowie das Amt für Wohnungswesen per 1. Januar 2019 zum «Amt für Raum und Verkehr (ARV)» zusammenzulegen. Das ARV wird der Baudirektion zugeteilt sein.

Die heute von der Volkswirtschaftsdirektion unterstützte Kommission für den öffentlichen Verkehr (KöV) wird somit künftig von der Baudirektion bedient. Um die für den Regierungsrat und die Verwaltung entstehenden Synergien auch im parlamentarischen Betrieb zu nutzen, können die Kantonsratsgeschäfte aus dem ARV von einer einzigen Kommission vorberaten werden.

Die Kommission für Raumplanung und Umwelt (RUK) ist bereits heute für das Agglomerationsprogramm, die Gesamtverkehrsplanung und den Verkehrsteil im kantonalen Richtplan zuständig. Konkret berät sie alle Fragen des Verkehrs, welche Eingang in den kantonalen Richtplan finden. Die KöV bearbeitete in der laufenden Legislatur ein Kantonsratsgeschäft (Vorlage Nr. 2855). Diese Vorlage hängt mit einem zeitlich vorgelagerten sowie der RUK zur Vorberaterung zugeteilten Geschäft zusammen (Vorlage Nr. 2854) und bedarf einer entsprechenden Koordination zwischen diesen ständigen Kommissionen.

3. Das Vorhaben des Regierungsrats ist wie folgt zu würdigen: Mit der Zusammenlegung von Ämtern der kantonalen Verwaltung optimiert der Regierungsrat die verwaltungsinternen Abläufe. Er verbessert so die Steuerung der Verwaltungstätigkeit insbesondere nach den Kriterien der Wirksamkeit, der Qualität, der Kundenfreundlichkeit und der Wirtschaftlichkeit (vgl. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung [Organisationsgesetz, OG] vom 29. Oktober 1998, BGS 153.1). Das Vorgehen des Regierungsrats ist unterstützenswert.

4. Gemäss § 25 GO KR besorgt die zuständige Direktion, die Staatskanzlei oder das zuständige Gericht das Sekretariat der Kommissionen. Da der Kantonsrat ist bei seiner Tätigkeit ebenfalls an die Haushaltführungsgrundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit gebunden (vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons

und der Gemeinden [Finanzhaushaltgesetz, FHG] vom 31. August 2006 [BGS 611.11]). Die Fusion von Ämtern ist Anlass genug für die Prüfung einer Anpassung der Parlamentsorganisation.

Durch die beantragte Zusammenlegung von zwei ständigen Kommissionen des Kantonsrats ist mit Synergien zu rechnen. Insbesondere steigt durch die vernetzte Bearbeitung von Themen in einer einzigen Kommission die Sachkompetenz der Mitglieder der neuen Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr. Die dient dem ganzen Rat. Ferner ist damit zu rechnen, dass die Behandlungsdauer für die Vorberatung von Vorlagen kürzer wird, weil – abgesehen von der Staatswirtschaftskommission – grundsätzlich nur noch eine Kommission involviert ist (oder zumindest eine weniger). Schliesslich dürften die Kosten für Aktenstudium und Sitzungen sinken.

5. Die Kommission für Raumplanung und Umwelt (RUK) gab am 30. August 2018 ihre Zustimmung zur Zusammenlegung. Die Kommission für den öffentlichen Verkehr (KöV) stimmte der «Fusion» am 24. September 2018 zu.

6. Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton lassen sich nicht beziffern, weil die Anzahl der betroffenen Kantonsratsvorlagen nicht voraussehbar ist und es auch keine Erfahrungswerte gibt. Für die Gemeinden hat diese Vorlage keine finanziellen Konsequenzen. Auswirkungen auf Leistungsaufträge gibt es keine: Erstens bestehen für die Kostenstellen des Kantonsrats sowie der Gerichte gar keine Leistungsaufträge. Zweitens ist in den Leistungsaufträgen der Direktionen sowie der Staatskanzlei die Arbeit als Kommissionssekretariate bereits erfasst.

7. Usanzgemäss unterbreitet das Büro des Kantonsrats dem Kantonsrat Bericht und Antrag in Bezug auf Änderungen der Geschäftsordnung des Kantonsrats. Aufgrund der erlasstetchnisch klein ausfallenden Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrats ist davon abzusehen, für dieses Geschäft zusätzlich eine vorberatende (nichtständige) Kommission einzusetzen. Die Staatswirtschaftskommission muss das Geschäft nicht vorberaten, weil die Schwellenwerte gemäss § 18 Abs. 3 Ziff. 6 GO KR nicht erreicht werden.

Somit ergibt sich folgendes Vorgehen:

- | | |
|-------------------|--|
| 25. Oktober 2018 | Kantonsrat, nur eine Lesung (nicht referendumsfähiger, einfacher Kantonsratsbeschluss) |
| 2. November 2018 | Publikation im Amtsblatt |
| 20. Dezember 2018 | Inkrafttreten zu Beginn der 32. Legislaturperiode (2019 – 2022) |

8. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden **Antrag**:

Es sei auf die Vorlage Nr. 2901.2 - 15885 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 26. September 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Büro des Kantonsrats des Kantons Zug

Der Kantonsratspräsident: Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber: Tobias Moser